

## FC Märstetten



### STATUTEN Fussballclub Märstetten (FC Märstetten)

#### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1:

<sup>1</sup> Der „Fussballclub Märstetten (FC Märstetten)“ wurde am 13. Februar 2012 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes unter der Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

<sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Märstetten.

<sup>4</sup> Der FC Märstetten ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

<sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

<sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind weiss/schwarz/rot

<sup>7</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form mitverfasst.

Er ist verantwortlich für den Aufbau von vereinseigenen Fussballmannschaften.

Dieses Ziel erreicht er, indem

- a) vereinseigene Mannschaften für Kinder, Junioren und Erwachsene aufgebaut werden;
- b) regelmässige Trainings stattfinden;
- c) die Mannschaften an Turnieren und Fussballspielen teilnehmen oder Freundschaftsspiele bestreiten;
- d) sich die Mannschaften des FC Märstetten dem OFV anschliessen und seine Vorgaben einhalten.

##### Art. 2:

#### **Vernetzung**

<sup>1</sup> Der FC Märstetten koordiniert seine Angebote mit Dritten und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, welche ähnliche Zielsetzungen beinhalten.

##### Art. 3:

<sup>1</sup> Der FC Märstetten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ost-schweizer Fussballverbandes (OFV).

<sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) sind für den FC Märstetten sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

## **Kapitel 2: Mitgliedschaft**

### **Art. 4:**

<sup>1</sup> Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Märstetten ersuchen.

<sup>2</sup> Jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des FC Märstetten werden. Es gibt eine Aktiv- und eine Passivmitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Annahme oder Ablehnung von Eintrittsgesuchen und muss diese nicht begründen.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder sind erwachsene Mitglieder sowie Institutionen und politische Gemeinden. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung und sind in Ämter wählbar. Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

<sup>4</sup> Passivmitglieder sind jugendliche Mitglieder, welche mind. 12 Jahre alt sind und das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder Personen, welche dem Verein einen jährlichen Unterstützungsbeitrag entrichten und damit zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, zahlen aber einen Jahresbeitrag. Ein Jugendlicher kann nach dem 16. Geburtstag das Stimm- und Wahlrecht erlangen, wenn er im Verein ein Amt ausübt.

### **Art. 5:**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann jederzeit durch Austrittserklärung aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ohne die Angabe von Gründen ausschliessen.

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 6:**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des FC Märstetten haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Jahresversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- b) Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Vereinsorgan, Homepage o.ä.)
- c) Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

<sup>2</sup> Die Spieler des FC Märstetten haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

**Art. 7:**

<sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien des FC Märstetten haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Märstetten treu und loyal zu verhalten
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des FC Märstetten zu befolgen.
- c) Die von der Jahresversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- d) Den FC Märstetten für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
- e) Den Aufgebotsen und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten
- f) Alle andern Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Märstetten hervorgehen

<sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder Busse bis Fr. 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

**Kapitel 3: Organe**

**Art. 8:**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 9:**

**Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise ein Mal jährlich durch eine schriftliche Einladung einberufen, die mindestens 21 Tage im Voraus zu erfolgen hat. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftliche Traktandenanträge einreichen. Solange die Einladung noch nicht ergangen ist, ist einem solchen Begehren zu entsprechen.

**Art. 10:**

**Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Ausnahme bilden die jugendlichen Mitglieder, die ab 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht besitzen sofern sie im Verein ein Amt ausüben.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

**Art. 11:**

**Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- <sup>1</sup> Abnahme der Tätigkeitsberichte vom Vorstand und den Mannschaften;
- <sup>2</sup> Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- <sup>3</sup> Bestätigung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- <sup>4</sup> Wahl der Vorstandsmitglieder;
- <sup>5</sup> Wahl des Präsidenten;
- <sup>6</sup> Wahl der Revisoren;
- <sup>7</sup> Genehmigung des Budgets und der Rechnung;
- <sup>8</sup> Änderung der Statuten;
- <sup>9</sup> Auflösung des Vereins;
- <sup>10</sup> Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- <sup>11</sup> Erledigung von Rekursen.

**Art. 12:**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und sieht folgende Ämter vor:

- <sup>1</sup> Präsident
- <sup>2</sup> Vizepräsident
- <sup>3</sup> Aktuar
- <sup>4</sup> Kassier
- <sup>5</sup> Juniorenobmann
- <sup>6</sup> Sportchef
- <sup>7</sup> Beisitzer (fakultativ)

<sup>8</sup> Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten können mit den Ämtern des Aktuars, des Kassiers oder des Sportchefs kumuliert werden, wobei höchstens zwei Ämter gleichzeitig ausgeübt werden.

<sup>9</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>10</sup> Einer der Trainer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

**Art. 13:**

**Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse, überwacht die Erfüllung der Statuten und erstellt einen Jahresbericht.
- <sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit;
- <sup>3</sup> Der Aktuar führt die Protokolle und ist verantwortlich für die Vereinskorrespondenz;
- <sup>4</sup> Der Kassier verwaltet die Kasse, führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen;
- <sup>5</sup> Der Juniorenobmann ist verantwortlich für die Belange der Juniorenmannschaften.
- <sup>6</sup> Der Sportchef koordiniert und organisiert die Durchführung der sportlichen Aktivitäten. Er erstellt einen Jahresbericht über alle Aktivitäten.
- <sup>7</sup> Die Beisitzer übernehmen andere Aufgaben;

<sup>8</sup> Beschlüsse über einmalige ausserordentliche Ausgaben von bis zu Fr. 1000.-. Wiederkehrende Ausgaben von über 100.- müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>9</sup> Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;

<sup>10</sup> Vertretung des Vereins gegen aussen;

<sup>11</sup> Entscheid über Ermässigung oder Erlass des Jahresbeitrages in besonderen Fällen.

<sup>12</sup> Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Rechtsverbindliche Kollektivunterschriften zu zweien für den Verein führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

#### **Art. 14:**

##### **Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 15:**

##### **Rechnungsrevisoren**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **Kapitel 4: Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

#### **Kapitel 5: Finanzen**

##### **Art. 16:**

##### **Finanzen und Haftung**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

<sup>1</sup> Jahresbeiträge (Eltern);

<sup>2</sup> Jugendunterstützungsbeiträge der Gemeinde Märstetten (Leistungsvereinbarung);

<sup>3</sup> Freiwillige Zuwendungen (Freunde);

<sup>4</sup> Sponsoren.

##### **Jahresbeitrag**

<sup>5</sup> Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird der vorgeschlagene Jahresbeitrag nicht bestätigt, entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich über dessen Höhe.

<sup>6</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Kapitel 6: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17:**

##### **Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

**Art. 18:**

**Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Ein entsprechender Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder. Kann dieser wegen zu geringer Beteiligung an der Versammlung nicht erreicht werden, tritt die Versammlung innert Zweiwochenfrist nochmals zusammen und entscheidet an der zweiten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

**Art. 19:**

**Liquidation**

<sup>1</sup> Ein allfälliges Vereinsvermögen ist durch Vorstandsbeschluss einer oder mehrerer Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zuzuwenden.

Die Statuten treten mit Beschluss der Jahresversammlung vom 13. Februar 2012 in Märstetten in Kraft. Die überarbeitete Fassung der Statuten wird an der ordentlichen Jahresversammlung vom 13. Juni 2016 einstimmig angenommen.

Für den FC Märstetten

.....

Der Präsident  
Marco Olimpio

.....

Der Aktuar  
Stefano Langone